OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604265/2/MK

Datum:
Linz, 31. März 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von M. A. O., x, W, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 17.02.2021, GZ: VStV/921300049103/2021, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass von der Verhängung einer Strafe abgesehen und dem Beschwerdeführer eine Ermahnung gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 Z 4 VStG erteilt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, x, W (in der Folge: belangte Behörde), vom 17.02.2021, GZ: VStV/921300049103/2021, wurde über Herrn M. A. O., x, W, wegen des Lenkens eines Fahrzeuges (PKW, Kennzeichen: x) in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand am 11.01.2021 um 21:50 Uhr in 4600 Berg, Gunskirchener Straße 80 (Parkplatz Bellaflora), gemäß § 99 Abs. 1b iVm § 5 Abs. 1 StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 800 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 7 Tagen verhängt. Begründend wurde ausgeführt, dass der zu Last gelegte Sachverhalt auf Grund dienstlicher Wahrnehmungen von Organen der Straßenaufsicht, des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, einer amtsärztlichen Untersuchung, bei der die Suchtmittelbeeinträchtigung hätte festgestellt werden können sowie eines forensisch-toxikologischen Gutachtens, das eine straßenverkehrsrelevante Beeinträchtigung ergeben habe, zweifelsfrei erwiesen sei.

Im Zuge dieses Ermittlungsverfahrens wurde bei den polizeilichen Erhebungen der Konsum von THC (Joint) vor 30 Stunden eingestanden. Anlässlich einer polizeiärztlichen Untersuchung ein freiwilliger Urintest mit dem Ergebnis „positiv für: THC" durchgeführt und um 23:30 Uhr Blut abgenommen. Im abschließenden Gutachten (Formular mit Ankreuzrubriken) wurde Folgendes festgestellt:

„Der/Die Fahrer/in war aufgrund der von dem/der Exekutivbeamten/in beobachteten Vorkommnisse, Verhaltensweisen und Erscheinungsmerkmale und aufgrund der vom/von der Arzt/Ärztin beobachteten Symptome und der Ergebnisse der psychopsychischen Tests zum Zeitpunkt des Lenkens (der Inbetriebnahme) des Fahrzeugs ... (X) beeinträchtigt durch ... (X) Suchtgift ... (X) Übermüdung ... und nicht fahrfähig."

I.2. Die bei der F. BetriebsgmbH, W, durchgeführte Blutanalyse ergab eine THC-Konzentration von 0,92 ng/ml und lag damit im Vergleich zu anderen aufgefallenen Kraftfahrern im sehr niedrigen Bereich (mittlerer Bereich von 2,7 bis 13,2 ng/ml). Die THC-COOH-Konzentration ergab einen Wert 13,4 ng/ml bei mittleren Konzentrationen aufgefallener Kraftfahrer im Bereich von 25 bis 100 ng/ml.

Im chemisch-toxikologischen Gutachten wurde festgestellt, dass eine straßenverkehrsrelevante Beeinträchtigung bei dergestalt niedrigen Konzentrationen nicht regelhaft anzunehmen sei, aber auch nicht auszuschließen sei. Für die Gesamtbeurteilung des vorgelegenen Zustandsbildes seien gegebenenfalls weitere beeinträchtigungsrelevante Faktoren zu berücksichtigen.

I.3. Die als „Einspruch" bezeichnete Beschwerde wurde auf die Strafhöhe eingeschränkt und begründend ausgeführt, dass der Bf Alleinverdiener sei, erhebliche Rückzahlungspflichten für die Wohnung habe und infolge seiner Arbeit im Dreischichtbetrieb auch keine zusätzliche Arbeit annehmen könne, um die Kosten besser abdecken zu können.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt, auf dessen Grundlage sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt im Sinne der obigen Ausführungen zweifelsfrei ergibt. Es konnten daher weitere Ermittlungsschritte, insbesondere die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, unterbleiben.

Die Feststellungen im toxikologischen Gutachten über die Ergebnisse der Blutuntersuchung bescheinigen zwar zweifelsfrei die Konsumation von Suchtmitteln durch den Bf, nicht aber das tatsächliche Vorliegen einer Beeinträchtigung, welche im Gegenteil auf der Grundlage der festgestellten sehr geringen THC-Konzentrationen gerade nicht regelhaft zu erwarten ist. Diese Feststellungen sind schlüssig und nachvollziehbar. Die vom Gutachter für erforderlich erachteten weiteren beeinträchtigungsrelevanten Faktoren wurden in der polizeiärztlichen Untersuchung vielleicht befundmäßig erhoben, fanden in der Folge mit Ausnahme der für ebenfalls beeinträchtigungsrelevant erachteten Übermüdung aber keinen Eingang in das vorliegende amtsärztliche Gutachten und damit auch nicht in die Begründung des bekämpften Straferkenntnisses.

Die festgestellten THC-Konzentrationen reichen für sich alleine jedenfalls nicht aus, um das tatsächliche Vorliegen einer den beweistechnischen Anforderungen an ein Strafverfahren genügenden suchtmittelkausalen Beeinträchtigung anzunehmen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtliche Grundlagen:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) lauten (auszugsweise):

„**§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol.**

(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. [...]"

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Auch wenn im Fall einer ausdrücklich auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde Überlegungen zur Schuldfrage dem Grunde nach unzulässig sind, ist dennoch im Zuge der Strafbemessung eine materielle Bewertung des zur Last gelegten Verhaltens vorzunehmen. Gerade im Zusammenhang mit der Erteilung einer Ermahnung sind bei geringem Verschulden die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat zu bewerten.

Zu beurteilen ist dabei die Frage der tatsächlichen Beeinträchtigung durch Suchtmittel, welche nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes – zum Unterschied von einer sonstigen Fahruntüchtigkeit wie etwa (hier auch konstatierter) starker Übermüdung – als spezifische Fahruntüchtigkeit gemäß § 5 Abs. 1 StVO anhand der Blutuntersuchung festzustellen ist (VwGH 16.09.2020, Ra 2019/11/0142). Dabei ist schon auf Grund der Wortinterpretation festzuhalten, dass nicht jeder nachgewiesene Suchtmittelkonsum zu einer Beeinträchtigung führt.

Im hier vorliegenden Anlassfall steht ein Suchtmittelkonsum des Bf auf der Grundlage der erhobenen Laborwerte aber auch der eigenen Angaben des Bf per se außer Zweifel. Aus der Anzeige und den Dokumentationsunterlagen der polizeiärztlichen Untersuchung kann auch auf ein aggressives, auf betonte Lässigkeit bedachtes, in Summe also gänzlich unangemessenes Verhalten des Bf geschlossen werden, dessen Ursachen jedenfalls als Folge eines Suchtmittelkonsums interpretiert, wohl aber, ebenso wie die festgestellten körperlichen Auffälligkeiten, auch auf andere Ursachen zurückgeführt werden können. Eine offenkundige Übermüdung wurde auch konstatiert. Die Ergebnisse der Blutuntersuchung stehen der ersten Schlussfolgerung aber objektiv entgegen.

Da der VwGH die Beeinträchtigung durch sonstige Faktoren bei der Qualifikation einer Suchtmittelbeeinträchtigung gemäß § 5 Abs. 1 StVO explizit relativiert, kann im hier vorliegenden Fall von einer spezifischen Suchtmittelbeeinträchtigung nicht ausgegangen werden.

Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis war im Umfang des Beschwerdevorbringens daher abzuändern.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger